

Satzung des Stadtteilvereins Rheingönheim vom 21.06.2017, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtteilverein Rheingönheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Namen „Stadtteilverein Rheingönheim e.V.“.
2. Vereinssitz ist Ludwigshafen am Rhein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Die Förderung der Kultur
3. Die Förderung des Sports

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- 1a.) das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung des Stadtteils Rheingönheim zu wecken und Eigeninitiativen zum Wohl des Stadtteils zu unterstützen,
- 1b.) die Eigenständigkeit des Stadtteils zu wahren, den Heimatgedanken und das Brauchtum zu pflegen, Anlagen für die Allgemeinheit im Stadtteil zu errichten und zu erhalten sowie die Rheingönheimer Vereine und Organisationen zu unterstützen,
- 1c.) der Verein kann Eigentum erwerben sowie Verwaltungen übernehmen,
- 2a.) der Förderung von geschichtlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- 2b.) der Förderung der Integration von Neubürgern, Pflege und Dokumentation der Ortsgeschichte,
- 2c.) die Durchführung von Stadtteilsführungen für Neubürger und interessierte Bürger,
- 2d.) das Erstellen einer Stadtteilschronik, das Sammeln von Spendengeldern für den „Runden Tisch Asyl“,
- 2e.) das Durchführen von Veranstaltungen wie „Straßenfest, Sommertagsumzug, Winterverbrennung“,
- 3a.) der Förderung der Jugendarbeit und des Sports im Stadtteil,
- 3b.) der Unterstützung der Vereine beim Erhalt ihrer Sportanlagen,
- 3c.) der Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Teilnahmeveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle anfallenden Mittel aus Beiträgen und Spenden sind für den unter § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zweck einzusetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der persönliche Einsatz der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.
5. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied aufgenommen werden können natürliche und juristische Personen, Verbände oder Körperschaften, die an den Einrichtungen und Zielen des Vereins „Stadtteilvereins Rheingönheim“ interessiert sind. Über den schriftlichen förmlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Antragstellerin mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Kündigung durch das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Sie erfolgt schriftlich an den/die Vorsitzende oder seinen/ihre Stellvertreterin.
 - c. Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. Vereinsschädigendes Verhalten,
 - b. Verstoß gegen die satzungsgemäßen Interessen,
 - c. Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. mindestens einmal im Geschäftsjahr mit Bekanntgabe der Tagesordnung;
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - c. wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
5. Anträge und Anfragen der Mitglieder sind bis eine Woche vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c. Beschluss über Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Satzungszwecks
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Protokollanten/in und dem/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab dem Versammlungstag eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung muss mindestens zwei, spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Diese zweite Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. (stellvertretende/stellvertretender) Vorsitzende/r und dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen

vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

2. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in, und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem Vorstand gehören weiterhin mindestens drei, höchstens zehn Beisitzer an (erweiterter Vorstand).
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
5. Der Vorstand ist zuständig für
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Erstellung eines Rechenschaftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung;
 - e. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f. Wahrnehmung der Vereinsziele;
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
7. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende ein.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon entweder der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreterin anwesend sind.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiterin und von dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung berichten.

§ 10 Sonstige Vereinbarung

Die Finanzierung der Vereinsziele durch Spenden ist nicht auf die Mitglieder beschränkt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer in § 7 Ziffer 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Satzung im Stadtteil Rheingönheim zu verwenden hat.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.12.2018 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft. Die Änderungen des § 8 zur Behebung von Eintragungshindernissen wurden entsprechend der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung vom 9.12.2018 durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam am 27.05.2019 beschlossen und treten mit dem gleichen Tag in Kraft.